

## Thema

### Anwendungsbereich der Ausschlußklausel von Erfüllungersatzansprüchen – „Erfüllungssurrogate“ (§ 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB) Fehlplanung eines Architekten

#### Grundlagen

Gemäß § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB ist neben der Erfüllung von Verträgen die an die Stellung der Erfüllungsleistung tretende **Ersatzleistung (Erfüllungssurrogat)** nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung. Als Erfüllungssurrogate bezeichnet die herrschende Meinung diejenigen Schadenersatzansprüche, die auf das Vertragserfüllungsinteresse gerichtet sind, also sämtliche Ansprüche, durch die ein unmittelbares Interesse am eigentlichen Leistungsgegenstand eines abgeschlossenen Vertrags geltend gemacht wird. Mangelfolgeschäden, die an anderen Rechtsgütern des Vertragsgläubigers – insbesondere an Sachen – eintreten, liegen grundsätzlich jenseits des Erfüllungsinteresses und sind deshalb generell vom Versicherungsschutz erfaßt (*Späte*, Haftpflichtversicherung, AHB-Kommentar, § 4, Rdnr. 178 m.w.N.). Beim **Werkvertrag** schuldet der Auftragnehmer im Rahmen der getroffenen Vereinbarung ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk, das insbesondere eine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit oder zugesicherte Eigenschaft aufweisen muß. Erreicht die Leistung die vereinbarte Beschaffenheit oder Eigenschaft nicht, ist sie mangelhaft und löst Gewährleistungsansprüche aus, die dem nach § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB nicht versicherten vertraglichen Erfüllungsbereich zuzuordnen sind (BGH, VersR 2005, 110 m.w.N.).

#### Aktuelles BGH AZ IV ZR 277/05

Ist eine Planungsleistung des Architekten mangelhaft und ist deswegen eine Neu- und Umplanung erforderlich, und fallen hierfür weitere Kosten an, fallen diese nach einer Entscheidung des BGH vom 19.11.2008 (AZ IV ZR 277/05) nicht unter den Versicherungsschutz der Architektenhaftpflichtversicherung. Der BGH sieht Folgendes als wesentlich an:

- Bei der Beurteilung, ob es sich bei dem vom VN geltend gemachten Schaden um eine „an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung“ handelt, sei nicht darauf abzustellen, wie im Haftpflichtprozeß der Anspruch werkvertraglich eingeordnet worden sei. Dies sei für die **versicherungsrechtliche Beurteilung** unter dem Gesichtspunkt der Ausschlußklausel unerheblich (BGHZ 96, 29; 80, 284). Deshalb bestehe auch keine **Voraussetzungsidentität**. Eine Bindungswirkung des Haftpflichturteils könne es insoweit nicht geben.
- Versicherungsrechtlich komme es nicht darauf an, ob die fehlerhafte Architektenplanung bereits in die Tat umgesetzt worden war oder nicht. Die durch die Fehlplanung erforderlich gewordenen Umbaumaßnahmen, also die Kosten für die Beseitigung der Schäden am Bauwerk selbst, seien zu ersetzen (Mangelfolgeschäden). Bei der Neu- und Umplanung sei es jedoch allein darum gegangen, das Ziel der ursprünglichen Planungsleistungen zu erreichen. Danach mache die VN ihr unmittelbares Interesse am eigentlichen, vertraglich geschuldeten Leistungsgegenstand geltend. Daß es sich um ein Erfüllungssurrogat handle, werde für den Fall anschaulich, daß der Generalplaner die Umplanung selbst vorgenommen hätte. Daß er für diese ihm entstandenen Kosten keinen Deckungsschutz hätte verlangen können, sei selbstverständlich. Unerheblich sei, daß es sich um neue und andere Planungen handle. Es liege auf der Hand, daß Neu- und Umplanungen anders aussehen müßten als die fehlerhafte Planung. Unerheblich sei auch, daß die Kosten für die Umplanung höher waren als die Kosten einer fehlerhaften ursprünglichen Planung.